

19. Juli 2013

Bundesamt für Justiz
Eidg. Handelsregisteramt
Bundesrain 20
3003 Bern

Anhörung zur Verordnung gegen die Abzockerei (VgdA) – Stellungnahme von SwissHoldings

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Mit Schreiben vom 14. Juni 2013 haben Sie uns den Vorentwurf der Verordnung gegen die Abzockerei (VgdA) und den erläuternden Bericht dazu zugestellt. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zum Verordnungsvorentwurf.

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz, umfasst 57 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen rund 70% der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Die meisten Mitgliedfirmen von SwissHoldings sind börsenkotiert und daher vom neuen Art. 95 Abs. 3 BV und dessen Umsetzung ganz besonders betroffen. Unsere Stellungnahme ist mit den Firmenvertretern in unserer Rechtskommission abgesprochen.

Haltung von SwissHoldings

Die Hauptanliegen

1. Überarbeitung der Strafbestimmung (E-Art. 24 VdgA)

- Differenziertere Ausgestaltung der Straftatbestände von E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 betr. der subjektiven Tatbestandsmerkmale (Erfordernis des direkten Vorsatzes in gewissen Fällen) und Notwendigkeit einer Bagatellklausel **S. 6 ff.**
- Mildere Strafandrohung für E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 bis 9 aufgrund des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismässigkeit **S. 4 ff.**
- Streichung von E-Art. Ziff. 3, weil die Bestimmung durch die neue Verfassungsbestimmung nicht abgedeckt ist **S. 4**
- Neuformulierung des Maximalrahmens für Geldstrafen **S. 9**

2. Neuregelung der Folgen bei Nicht-Genehmigung von Vergütungsbeträgen durch die Generalversammlung (E-Art. 18 VgdA) **S. 9 f.**

3. Klärung und Präzisierung der Übergangsregelung in verschiedenen Punkten **S. 10 f.**

Weitere Anliegen **S. 12 ff.**

Ausdrückliche Unterstützung von vorgeschlagenen Regelungen **S. 14 f.**

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Volk und Kantone haben am 3. März 2013 der Minder-Initiative und damit einer neuen Verfassungsbestimmung (Art. 95 Abs. 3 BV) zugestimmt. Der Bundesrat wird verpflichtet, innerhalb eines Jahres seit Annahme der Initiative die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Mit der in die Anhörung gegebenen Verordnung «gegen die Abzockerei» (VgdA) sollen diese Ausführungsbestimmungen geschaffen werden.

Der Verordnungsentwurf hält sich richtigerweise eng an den Wortlaut der neuen Verfassungsbestimmung. Er bemüht sich, deren Bestimmungen grundsätzlich in einer Art und Weise umzusetzen, die einerseits den Zielsetzungen der Minder-Initiative gerecht wird und andererseits für die von den neuen Bestimmungen betroffenen Unternehmen und Vorsorgeeinrichtungen praktikabel ist.

Gewisse Verbesserungen und Adjustierungen der vorgeschlagenen Bestimmungen sind aus unserer Sicht dennoch nötig. **Zentrales Anliegen** ist, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, eine möglichst **hohe Rechtssicherheit für die Rechtsanwender** zu erreichen und sicher zu stellen, dass die Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 BV im **Einklang mit der bestehenden Rechtsordnung** erfolgt. Unsere Ausführungen möchten wir wie folgt gliedern: Unter Bst. B werden wir unsere Hauptanliegen vorbringen und begründen. Unter Bst. C dann auf eine Reihe von weiteren – teilweise auch eher technischen – Aspekte hinweisen, die bei einer Überarbeitung des Verordnungsentwurfs oder allenfalls auch im Rahmen eines überarbeiteten und dann veröffentlichten Erläuternde Berichts berücksichtigt werden sollten. Unter Bst. D schliesslich möchten wir auf Regelungen und Bestimmungen verweisen, die unbedingt in der vorgeschlagenen Form beibehalten werden sollten.

Wir würden es sehr **begrüssen**, wenn der **Erläuternde Bericht** im Zuge der Vernehmlassung überarbeitet und schliesslich **im Sinne von Materialien zur Verordnung veröffentlicht würde**. In einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren übernimmt die Botschaft des Bundesrates diese Funktion. Es scheint uns sehr wichtig, dass auch bei einem so wichtigen Erlass wie es die VgdA darstellt, entsprechende Materialien zur Verfügung stehen. Die Aufdatierung und Veröffentlichung des Erläuternden Berichts kann in vielerlei Hinsicht auch das Rechtssetzungsverfahren vereinfachen, weil dies erlaubt gewisse Präzisierungen und Klarstellungen im Rahmen des Erläuternde Berichts vorzunehmen, anstatt sie (u.U. umfangreich und umständlich) in den Verordnungstext einzufügen.

B. Die Hauptanliegen von SwissHoldings

1. Überarbeitung der Strafbestimmung (E-Art. 24)

Generelle Bemerkungen

Offenbar folgt der Bundesrat der Meinung, dass auch eine Verordnung, die sich direkt auf die Verfassung stützt, mit Freiheitsstrafen bewehrte Strafbestimmungen enthalten darf, ohne dass der Grundsatz „Nulla Poena Sine Lege“ verletzt wird. Auch in künftigen Initiativen – aus welchem politischen Spektrum auch immer solche kommen mögen – können wiederum beliebige Strafnormen gefordert werden. Wir erachten es daher als wichtig, dass bei der Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 Bst. d BV ein klares Zeichen gesetzt wird, dass solche Verfassungsbestimmungen unter

Beachtung des gesamten Verfassungsrechts und unter Wahrung einer möglichst hohen **praktischen Konkordanz mit dem bestehenden Strafrecht** umgesetzt werden müssen. Nur so ist es möglich, ein in sich einigermaßen stimmiges Rechtssystem zu wahren.

Die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung hat sich selbstverständlich strikte an die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns zu halten. Wie nachstehend dargelegt wird ist dabei insbesondere der **Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit** zu beachten.

Eine rechtlich korrekte und verhältnismässige Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 Bst. d BV ist denn auch zentral für das künftige **Vertrauen in den Unternehmensstandort Schweiz**. Dieser Aspekt ist aus verschiedenen Gründen von grösster Bedeutung.

- Verwaltungsräte und Mitglieder der Geschäftsleitung, die sich **integer verhalten und ehrlich versuchen, die Regeln einzuhalten**, müssen darauf zählen können, dass sie nicht trotzdem aus irgendwelchem – ev. gar vorgeschobenem – Grund vor den Strafrichter gezogen werden. Das Vertrauen dieser „**Massfiguren**“ ginge verloren, wenn Strafbarkeitsschwellen zu tief wären und Unternehmen dauernd von unzufriedenen Aktionären, aktivistischen Hedge Funds und deren Anwälten mit Strafklagen unter Druck gesetzt werden könnten. Dies hätte auch die negative Folge, dass fähige Führungskräfte nicht mehr bereit sein könnten, das stete Risiko von latenten Strafverfahren einzugehen und sich für Leitungsfunktionen in schweizerischen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Absicht der neuen Regelung, die Qualität der Unternehmensführung zu verbessern, würde damit unterminiert und die Unternehmen, deren Stakeholder und letztlich auch die schweizerische Volkswirtschaft wären die Leidtragenden.
- Investoren befürchten, dass **unverhältnismässige Strafverfahren** gegen Mitglieder der Unternehmensführung die **Unternehmen destabilisieren** könnten und damit unnötig Unternehmenswerte verloren gingen. Solche Bedenken werden bis anhin vor allem von ausländischen Investoren geäussert. Inländische Investoren sind aber genauso betroffen. Diese Bedenken müssen ernst genommen werden. Ist der Ruf des Standortes angekratzt, **leidet in der Schweiz über die Anlagen der Pensionskassen praktisch jedermann an den negativen Folgen**. Zum Vertrauen der Investoren in den Unternehmensstandort Schweiz muss daher unbedingt Sorge getragen werden.
- Bekanntermassen kennen auch andere Länder wie etwa die USA scharfe Strafbestimmungen für die Verletzung von Wirtschaftsrecht – allerdings nur für schwerste Delikte. Die Tatsache, dass der Entwurf der VgdA **zum Teil auch Bagatellfälle einer massiven Strafdrohung unterstellt**, birgt eine zusätzliche Gefahr der Schädigung des Rufes des Wirtschaftsstandortes Schweiz und damit des Vertrauensverlustes.
- Zu guter Letzt gilt es auch unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes dafür zu sorgen, dass die VgdA-Strafbestimmungen **nicht über den durch die neue Verfassungsbestimmung vorgegebenen Rahmen** hinausgehen. Diese Thematik stellt sich insbesondere in Bezug auf E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 8, aber eigentlich auch in Bezug auf Ziff. 1. (vgl. unten).

Wir möchten mit unseren Vorschlägen daher erreichen, dass ein gut geführter, subjektiv rechtstreu und vernünftig handelnder Verwaltungsrat nicht laufend dem Risiko von Strafklagen ausgesetzt ist. Wir schlagen zu diesem Zweck eine Kombination von Änderungen vor, sind

selbstverständlich aber offen, wenn mit anderen Massnahmen der gleiche Zweck erreicht werden kann. Konkret sieht unser **Lösungsvorschlag** folgende Änderungen vor:

- Streichung von E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3, weil diese Bestimmung durch die neue Verfassungsbestimmung nicht abgedeckt ist;
- Mildere Strafandrohung für E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 bis 9, aufgrund der Anwendung des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismässigkeit;
- Differenziertere Ausgestaltung der Straftatbestände von E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 betr. der subjektiven Tatbestandsmerkmale und wegen der Notwendigkeit einer Bagatellklausel;
- Präzisierungen in E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4, Ziff. 8 und betr. „verhindert“ in Ziff. 6 – 9
- Neuformulierung des Maximalrahmens für Geldstrafen (E-Art. 24 Abs. 2) zur Wahrung der praktischen Konkordanz mit dem geltenden Strafrecht

E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 – von der neuen Verfassungsbestimmung nicht abgedeckt

Der Erläuternde Bericht hält unter Ziff. 1 „Ausgangslage und neue Verfassungsbestimmung“ zu Recht fest, dass sich die VgdA eng an den Wortlaut des Verfassungstextes zu halten habe. Leider hat sich der Entwurf der VgdA in Bezug auf Ziff. 3 von E-Art. 24 Abs. 1 nicht an diese Vorgabe gehalten.

Art. 95 Abs. 3 Bst. d BV in Verbindung mit Bst. c dieser Bestimmung verlangt nämlich lediglich, dass die Widerhandlung gegen die Verpflichtung auf statutarischer Ebene, die Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns zu regeln, unter Strafe zu stellen ist. Dieser verfassungsmässigen Vorgabe wird mit dem Erlass von E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 9 nachgekommen.

Darüber hinaus auch die **eigentliche Ausübung von Tätigkeiten** ausserhalb der „erlaubten“ Anzahl von Mandaten **unter Strafe zu stellen**, ist **von der neuen Verfassungsbestimmung nicht abgedeckt** und im Übrigen auch unverhältnismässig. Es kommt dazu, dass der Geltungsbereich der Bestimmung sehr offen ist (vgl. unten Bst. C, Ziff. 6) und damit grosse Rechtsunsicherheit geschaffen würde. Als Sanktionsmechanismus genügt, dass ein Verwaltungsrat, der Tätigkeiten über die Anzahl der „erlaubten“ Mandate hinaus ausübt oder es erlaubt, dass Mitglieder der Geschäftsleitung zusätzliche Mandate wahrnehmen, von der Generalversammlung mit Nicht-Wiederwahl bestraft werden kann.

► Wir **beantragen** daher, E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 ersatzlos zu streichen.

Verhältnismässigkeitsprinzip – mildere Strafandrohungen für E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 – 9

Es dürfte unbestritten sein, dass der Bundesrat beim Erlass einer sog. selbständigen Verordnung – als welche die VgdA zu qualifizieren ist (Prof. T. Jaag und RA Dr. M. Rüssli werden sich dazu in einem Artikel äussern, der noch im Juli 2013 in der NZZ erscheinen soll) – gleich wie der Bundesgesetzgeber an die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns gebunden ist. Das bedeutet, dass bei der Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 zwingend die in Art. 5 BV statuierten Grundsätze des

rechtsstaatlichen Handelns berücksichtigt werden müssen. Von Art. 5 BV erfasst ist u.a. das Verhältnismässigkeitsprinzip, das im vorliegenden Kontext von besonderer Bedeutung ist.

Die zwingende Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes bedeutet bei der Schaffung einer Strafnorm, dass der Unrechtsgehalt der Tat und das angedrohte Strafmass in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und der Unwert der Tat und die Strafobergrenze aufeinander abgestimmt sein müssen. In Bezug auf die Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 Bst. d BV heisst dies, dass der Verordnungsgeber verpflichtet ist, die **Strafen für die einzelnen Straftatbestände ihrer Verwerflichkeit entsprechend festzulegen** oder umgekehrt ausgedrückt, es nicht angeht, eine einheitliche Strafandrohung für alle von der neuen Verfassungsbestimmung erfassten Tatbestände vorzusehen, ohne dem jeweiligen unterschiedlichen Unwertgehalt der strafbaren Handlungen Rechnung zu tragen. So wie das Strafgesetzbuch für seine Straftatbestände je nach Schwere des verpönten Handelns unterschiedliche Strafraumen vorsieht, so sind auch die einzelnen Straftatbestände der VgdA differenziert zu behandeln (vgl. den erwähnten Artikel Jaag / Rüssli, wenn er erschienen ist).

Der Erläuternde Bericht zur VgdA anerkennt die Anwendbarkeit des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (S. 33f.) und räumt ein, dass die von Art. 95 Abs. 3 lit. d BV stipulierte Strafandrohung nicht tel quel auf alle von der neuen Verfassungsbestimmung erfassten Straftatbestände Anwendung finden darf. Der **VgdA-Entwurf setzt diese Erkenntnis leider jedoch nur ungenügend um**, in dem er lediglich für Wiederhandlungen im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen (E-Art. 25) eine mildere Strafandrohung vorsieht. Die mildere Strafandrohung in E-Art. 25 VgdA wird insbesondere damit begründet, dass von E-Art. 25 erfasste Täter sich nicht bereichern könnten.

Im Umkehrschluss geht die VgdA von einem einheitlichen Unwert der Tathandlungen unter E-Art. 24 aus. Zu Unrecht, denn den **Ziff. 4 – 9 liegen ausschliesslich organisationsrechtliche Vorschriften** zugrunde, bei denen es um die Wahrung der Aktionärsrechte geht – **nicht wesentlich anders als die Verpflichtungen, die E-Art. 25 zugrunde liegen**. Die Möglichkeit, dass sich die von Ziff. 4 – 9 erfassten Täter bereichern können, ist ebenso gering wie bei Tätern, die unter E-Art. 25 fallen. Es ist zudem absolut stossend, dass bspw. ein Verwaltungsratspräsident, den bei einer unbestrittenen Wiederwahl von Verwaltungsräten die Generalversammlung in globo abstimmen lassen, mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe konfrontiert wäre. Mit dem Unrechtsgehalt bspw. bei einer wissentlichen Auszahlung von unzulässigen Entschädigungen (Ziff. 2) ist dieser Fall in keiner Weise zu vergleichen.

Die Maximalstrafe muss deshalb für die am schwersten wiegenden Straftatbestände reserviert bleiben (vgl. den erwähnten Artikel Jaag / Rüssli, wenn er erschienen ist), d.h. für den Kernbereich des Anliegens von Art. 95 Abs. 3 Bst. d BV und damit der Strafbestimmung von E-Art. 24. Zentrales Anliegen der Initiative war, die ungerechtfertigte Bereicherung („Abzockerei“) der Unternehmensführungsorgane von börsenkotierten Unternehmen zu verhindern. Dies ergibt sich bereits aus dem Titel der Initiative. Auch der in die Anhörung gegebene Titel der Umsetzungsverordnung will dies offensichtlich so zum Ausdruck bringen. Dementsprechend darf der Kernbereich der Strafbestimmung sicher nicht über die vorgeschlagenen Ziff. 1 und 2 von E-Art. 24 hinausgehen und wird auch dort betr. Strafandrohung noch einzugrenzen sein (vgl. unten). Die übrigen Ziffern der Bestimmung (Ziff. 4 – 9) sind, wie bereits dargelegt, bezüglich Verwerflichkeit auf einer klar anderen Ebene einzustufen und müssen, **um dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu genügen, mit einer bedeutend geringeren Strafandrohung versehen werden**.

► Wir **beantragen** daher einen milderen Strafraumen für E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 – 9. Dieser sollte sich auf die Androhung einer Geldstrafe beschränken.

Differenziertere Ausgestaltung der Straftatbestände von E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 nötig

- Vorbemerkung: Ziff. 1 müsste an sich gestrichen werden

Nach Art. 95 Abs. 3 Bst. a BV stimmt die Generalversammlung jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats ab. Gemäss Art. 95 Abs. 3 Bst. d BV muss eine Widerhandlung gegen diese Bestimmung bestraft werden. Das bedeutet, dass diejenigen Personen zu bestrafen sind, welche ihre Verantwortung dafür nicht wahrnehmen, dass die Generalversammlung über die erwähnten Vergütungen abstimmen kann. Darüber hinaus auch den Bezug resp. das Ausrichten von nicht-genehmigten Vergütungen unter Strafe zu stellen, ist **durch die neue Verfassungsbestimmung nicht abgedeckt**. Aus rein rechtlichen Überlegungen müsste daher Ziff. 1 gestrichen werden. Wird aus politischen Überlegungen dennoch an ihr festgehalten, sind wir der Ansicht, dass **zumindest dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz besser Rechnung getragen werden muss** als dies der Vorentwurf tut. Dies insbesondere dadurch, dass in Ziff. 1 und 2 eine Differenzierung betreffend des verlangten Vorsatzes vorgesehen wird (vgl. nachstehend).

- Differenzierung bezüglich des verlangten Vorsatzes

Mit Strafe bedroht ist unter Ziff. 1 und 2 von E-Art. 24 einerseits der Bezug und das Ausrichten von gemäss E-Art. 18 genehmigungspflichtigen Vergütungen, über die die Generalversammlung nicht abgestimmt oder deren Genehmigung sie verweigert hat und andererseits der Bezug oder das Ausrichten von unzulässigen Vergütungen gemäss E-Art. 20 und 21.

Der Erläuternde Bericht zur VgdA zeigt nun, dass **keineswegs immer klar ist, was erlaubt und was nicht erlaubt ist**. Gerade in Bezug auf unzulässige Vergütungen fehlen klare Abgrenzungen. Bspw. wird in Bezug auf Abgangsentschädigungen offen gelassen, wann überlange Kündigungsfristen bei unbefristeten Verträgen oder eine überlange Dauer von befristeten Arbeitsverträgen als verdeckte Abgangsentschädigungen erachtet würden. Wenn bspw. im Rahmen des Erläuternden Berichts hier noch zusätzliche Rechtssicherheit geschaffen werden könnte, würden wir dies sehr begrüessen (vgl. unten Bst. C Ziff. 10). Andererseits sind wir uns bewusst, dass kaum denkbar ist, eine generell-abstrakte Regelung zu finden, die allen Einzelfällen und möglichen Sachverhalten gerecht wird.

Für Unternehmensführungsorgane, die Vergütungen ausrichten oder beziehen, **besteht damit eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit, ob sie sich strafbar machen oder nicht**. Dazu kommt, dass mit diesen Straftatbeständen eine sehr hohe Strafandrohung verbunden ist. Diese soll in Bezug auf die mögliche Geldstrafe gar über das hinaus, was das Strafgesetzbuch heute maximal zulässt (vgl. dazu unten zu „E-Art. 24 Abs. 2 – Maximalrahmen für Geldstrafe“)

In dieser Situation ist aus Gründen der Verhältnismässigkeit angezeigt, die **maximale Strafandrohung nur dann vorzusehen, wenn ein direkter Vorsatz und damit eine bewusste ungerechtfertigte Bereicherung vorliegt**. Dementsprechend schlagen wir vor, den Bezug oder die Ausrichtung von nicht-genehmigten oder unzulässigen Vergütungen nur dann mit der maximalen Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und einer Geldstrafe bis zu sechs Jahresver-

gütungen (zur Berechnung siehe unten „E-Art. 24 Abs. 2 – Maximalrahmen für Geldstrafe“) zu beweisen, wenn die Tathandlungen wider besseres Wissen erfolgen.

Die **qualifizierte Form von Vorsatz „Wider besseres Wissen“** findet sich bereits heute in verschiedenen Straftatbestandskonstellationen – nicht nur in Ehrverletzungsdelikten und Delikten gegen die Rechtspflege, sondern bspw. auch unter Art. 128bis StGB (Falscher Alarm).

Mit dem Erfordernis des qualifizierten Vorsatzes „wider besseres Wissen“ kann **vermieden werden, dass in diesen, wie dargelegt, unscharf abgegrenzten Straftatbeständen, lediglich eine eventualvorsätzliche Begehung genügt**, um bereits der maximalen Strafandrohung zu unterliegen. Nimmt man wiederum das Beispiel „Abgangsentschädigungen“ darf es u.E. nicht sein, dass jemand in Grenzfällen bezügl. Länge der Kündigungsfristen oder Länge von befristeten Verträgen mit der Maximalstrafe bedroht wird, nur weil der Person vorgeworfen wird, sie habe es in Kauf genommen, die VgdA zu verletzen. Ein „In Kauf nehmen“ ist in solchen Grenzfällen kaum bestimmbar und darf jedenfalls nicht mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bewehrt sein.

- Bagatellklausel nötig

Es kann immer wieder vorkommen – selbstverständlich nicht nur in kotierten Unternehmen –, dass neben den ordentlichen Gehaltsleistungen unter dem Jahr relativ **geringfügige geldwerte Nebenleistungen** ausgerichtet werden, sog. Fringe Benefits. Solche im Geschäftsleben übliche Nebenleistungen ergeben sich typischerweise „rollend“, sie sind jedenfalls am Anfang eines Jahres nicht alle bekannt. Selbstverständlich kann im von der Generalversammlung genehmigten Vergütungsbetrag ein Posten für solche Fringe Benefits vorgesehen werden. Um Diskussionen im Einzelfall zu vermeiden, ob nun wirklich auch noch diese oder jene Gehaltsnebenleistung vom genehmigten Betrag erfasst sei oder nicht, beantragen wir eine Bagatellklausel für die Straftatbestände von E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 aufzunehmen.

Solche **Bagatellklauseln finden sich bereits im geltenden Strafrecht** für vergleichbare Fallkonstellationen. So sieht Art. 322octies StGB für die Straftatbestände des neunzehnten Titels des Strafgesetzbuches (Bestechung) vor, dass geringfügige sozial übliche Vorteile keine ungebührlichen Zahlungen darstellen. In gleicher Weise sollte auch für Ziff. 1 und 2 von E-Art. 24 Abs. 1 festgehalten werden, dass der Bezug und die Ausrichtung von geringfügigen, sozial üblichen Vorteilen keine strafbaren Handlungen darstellen, auch wenn sie nicht von der Generalversammlung genehmigt wurden.

Aus Rechtssicherheitsgründen würden wir es im Übrigen sehr begrüßen, wenn zumindest im Erläuternden Bericht klargelegt würde, dass **Dienstleistungen, welche in direktem Zusammenhang mit der Erbringung der Tätigkeiten der Organmitglieder geleistet werden** (wie z.B. Transport-, Sekretariats-, Sicherheits-, Outplacement-, Beratungskosten, etc.), von E-Art. 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 nicht erfasst werden, resp. **keine Vergütung** i.S.v. E-Art. 14 Abs. 2 darstellen.“

► Wie **beantragen** daher, dass in den Straftatbeständen von E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 und 2

- die Strafandrohung differenziert wird:

Wer die strafbaren Handlungen wider besseres Wissen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.

Wer dagegen die strafbaren Handlungen „lediglich“ vorsätzlich begeht, wird mit [Varianten: a) Geldstrafe / b) Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe] belangt.

- eine Bagatellklausel in folgendem Sinne aufgenommen wird:
Der Bezug und die Ausrichtung von geringfügigen sozial üblichen Vorteilen stellt keine strafbare Handlung dar, auch wenn solche Leistungen nicht von der Generalversammlung genehmigt wurden.
- eine Klärung im Erläuternden Bericht, dass Dienstleistungen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erbringung der Tätigkeiten der Organmitglieder geleistet werden, keine Vergütungen i. S. von E-Art. 14 Abs. 2 darstellen

Präzisierungen in E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4, Ziff. 8 und betr. „verhindert“ in Ziff. 6 – 9

- E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 – Verweis auf Art. 6 nötig
► Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit **beantragen** wir, dass klargestellt wird, dass sich nur strafbar macht, wer entgegen E-Art. 6 die Geschäftsführung ganz oder zum Teil auf eine juristische Person überträgt. Der Wortlaut von Ziff. 4 sollte dementsprechend lauten: „... die Geschäftsführung entgegen der Vorschrift von Art. 6 ganz oder zum Teil an eine juristische Person überträgt.“
- E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 8 – Tatbestand muss enger gefasst werden
Ziff. 8 sieht vor, dass sich strafbar macht, wer verhindert, dass die Aktionäre der unabhängigen Stimmrechtsvertretung elektronische Vollmachten oder Weisungen erteilen können. Dieser Wortlaut lässt darauf schliessen, dass Verwaltungsrat und Geschäftsleitung **als Garanten** generell sicherstellen müssen, dass die elektronische Vollmachten- und Weisungserteilung möglich ist. Sie müssten unter dieser Sichtweise den Aktionären nicht nur generell die Möglichkeit geben, ihre Stimmrechtsausübung elektronisch über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auszuüben, sondern auch sicherstellen, dass eine solche im konkreten Fall möglich ist.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter selber wird (richtigerweise) vom Tatbestand nicht erfasst und wird strafrechtlich nicht belangt, wenn er die elektronische Vollmachten- oder Weisungserteilung verhindert. Unter der vorgeschlagenen Bestimmung könnte der Eindruck entstehen, dass Verwaltungsrat und Geschäftsleitung für dessen Fehlverhalten einzustehen hätten, wenn sie dieses hätten abwenden können. Die **Haftung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung wird durch die vorgeschlagene Bestimmung sehr weit ausgedehnt** und auferlegt der Unternehmensführung überrissene und unverhältnismässige Überwachungspflichten, die über die Zielsetzung von Art. 95 Abs. 3 Bst. d hinausgehen.

► Wir **beantragen** daher eine Neuformulierung von E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 8, die bspw. wie folgt lauten könnte: „die geeigneten und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen dafür nicht trifft, dass die Aktionäre der unabhängigen Stimmrechtsvertretung elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können“.

- E-Art. 24 Abs. 1 Ziff. 6 – 9 betr. „verhindert“ – Präzisierung nötig
Es ist zu wenig klar, welche Verhaltensweisen unter „verhindert“ erfasst werden. Dies birgt die Gefahr erhebender Rechtsunsicherheit.

► Wir sind daher der Ansicht und **beantragen**, dass klargestellt wird, dass der Täter sich nur dann strafbar macht, wenn er absichtlich bzw. aktiv das betreffende Ereignis bzw. den betr. Er-

folg verhindert. Dies müsste dadurch erfolgen, dass in den jeweiligen Tatbeständen „verhindert“ durch „aktiv verhindert“ ersetzt wird.

E-Art. 24 Abs. 2 – Wahrung der praktischen Konkordanz mit dem geltenden Strafrecht bezüglich des Maximalrahmens für Geldstrafen

Mit E-Art. 24 Abs. 2 wird der geltende Maximalrahmen für Geldstrafen derogiert. Dies, weil er Geldstrafen zulässt, die über den durch Art. 34 Abs. 2 Satz 1 StGB vorgesehenen Rahmen hinausgehen. Zwar lässt auch Art. 333 Abs. 5 StGB für das Nebenstrafrecht einen Bussenrahmen zu, der über Art. 34 StGB hinausgeht. Im geltenden Nebenstrafrecht finden sich allerdings nur ausnahmsweise Bussen, die den vom Strafgesetzbuch vorgegebenen Rahmen sprengen. Art. 89 Abs. 2 KEG stellt ein Beispiel dafür dar. Diese Bestimmung sieht einen maximalen Bussenrahmen von 5 Millionen Franken vor. Allerdings handelt sich bei diesem Straftatbestand um ein **Verbrechen** und die Busse kann lediglich **alternativ** (und nicht kumulativ wie unter der VgDA vorgesehen) zu einer Freiheitsstrafe verhängt werden.

Der in E-Art. 24 Abs. 2 vorgesehene Maximalrahmen für Geldstrafen geht damit weit über das hinaus, was bisher im schweizerischen Recht verankert ist. Es scheint uns wichtig, auch in diesem Zusammenhang eine möglichst hohe praktische Konkordanz (BGE 139 I 16 E. 4.2.2.) mit dem geltenden Rechtssystem anzustreben. Wie bereits dargelegt, kann nur durch die Befolgung dieses Grundsatzes auf die Dauer sichergestellt werden, dass das Rechtssystem in sich stimmig bleibt und nicht durch unabgestimmte und unausgewogene Normen und Wertungen willkürlich erscheint. Im vorliegenden Fall würde für eine einzige Kategorie von Delikten ein neuer massiv höherer Geldstrafenrahmen vorgesehen, der nota bene zwingend neben dem Aussprechen von Freiheitsstrafen zur Anwendung käme und dies erst noch „nur“ auf Verordnungsebene unter Ausschaltung des Parlaments. Wenn trotzdem über den geltenden Rahmen des Strafgesetzbuches für Geldstrafen hinausgegangen werden soll, scheint uns **zumindest nötig, die Höchstzahl der Tagesansätze, bspw. auf 720, zu begrenzen**. Bei Nicht-Bezahlung der Geldstrafen drohten ansonsten Ersatzfreiheitsstrafen, die völlig unverhältnismässig wären.

► Wir **beantragen**, die Regelung dem Parlament zu überlassen oder die maximale Höhe der Geldstrafe wie folgt festzulegen: „Die Geldstrafe darf sechs Jahresvergütungen nicht übersteigen. Die maximale Höhe des Tagesansatzes nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 StGB ist zu beachten. Die Anzahl Tagessätze beträgt höchstens [720].“

2. Nicht-Genehmigung von Vergütungsbeträgen durch die Generalversammlung – Neuregelung der Folgen (E-Art. 18)

SwissHoldings begrüsst ausdrücklich die Möglichkeit des Opting-out gemäss E-Art. 18 Abs. 3, d.h. von der grundsätzlich vorgesehenen Regelung zur Genehmigung der VR-, GL- und Beiratsvergütungen durch die Generalversammlung gemäss E-Art. 18 Abs. 1 statutarisch abweichen zu können.

Aus Sicht unserer Mitglieder unpraktikabel sind hingegen die von der E-VgDA **vorgesehenen Folgen einer Nicht-Genehmigung** (E-Art. 18 Abs. 2 – wenn ein Antrag des Verwaltungsrats von der Generalversammlung abgelehnt wird, soll dieser einen zweiten Antrag stellen und wenn auch

dieser abgelehnt wird, muss innert drei Monaten eine neue Generalversammlung durchgeführt werden).

Die Aktionäre würden diesfalls von Anfang an wissen wollen, welchen **zweiten Antrag** der Verwaltungsrat in der „Hinterhand“ hat (viele Gesellschaften führen bereits im Vorfeld einen Dialog mit den wichtigsten Investoren). Damit würde dessen **Wert und Funktion praktisch von Beginn weg beseitigt**. Mit dem Erfordernis eine **zweite Generalversammlung** abhalten zu müssen, würde den Unternehmen zudem ein **unverhältnismässiger und kaum tragbarer Kosten- und Ressourcenaufwand** auferlegt. Der Führung einer börsenkotierten Gesellschaft würde in einem solchen Fall die eigentliche Führungsarbeit längere Zeit verunmöglicht (Gefahr der Lähmung des Unternehmens). Sie müsste sich vorwiegend mit der Erarbeitung von neuen Entschädigungsvorschlägen und deren Erörterung mit Kernaktionären beschäftigen. Aktivistische Aktionäre könnten dieses Instrument zur Schwächung der Führung zu Lasten einer zukunftsgerichteten Wertschöpfung missbrauchen. Dies liegt nicht im Interesse einer wertschaffenden Corporate Governance. In der Praxis dürfte es zudem für grössere börsenkotierte Gesellschaften kaum möglich sein, innert der vorgegebenen kurzen Frist einen geeigneten und genügend grossen Tagungsort zu finden und die Versammlung vorzubereiten.

Zumindest unter dem Opting-out gemäss E-Art. 18 Abs. 3 sollte die Generalversammlung deshalb die Möglichkeit haben, eine von E-Art. 18 Abs. 2 **abweichende Regelung in den Statuten** vorsehen zu können. Denkbar wäre etwa, wie von Initianten selbst vorgeschlagen, dass die bisherige von der Generalversammlung genehmigte Vergütungssumme weiterhin massgebend bleibt. Für den Fall, dass dies zu störenden Resultaten führen würde (bspw. weil sich die Geschäftsergebnisse verschlechtern), könnte der **Vergütungsausschuss** beauftragt werden, interimistisch (bis zur nächsten Generalversammlung) Korrekturen an der Vergütungssumme vorzunehmen. Art. 95 Abs. 3 BV und die VgdA machen den Vergütungsausschuss zu einem speziellen „Agent“ der Generalversammlung. Das legitimiert ihn, eine besondere Rolle im Falle von Nichtgenehmigungen von Vergütungsbeträgen zu übernehmen. Der Vergütungsausschuss hätte dabei den Meinungen in der Generalversammlung Rechnung zu tragen. Weil er sich im nächsten Jahr der Generalversammlung zur Wiederwahl stellen muss, wäre auch sichergestellt, dass er dies tut. Strafbar bleiben würde selbstverständlich die Ausrichtung und der Bezug von Vergütungen über den vom Vergütungsausschuss festgesetzten Betrag hinaus.

► Wir **beantragen** daher:

- Eine Anpassung von E-Art. 18 Abs. 3 wie folgt: „Die Statuten können eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung vorsehen. ...“
- Eventualtiter: Bei Nicht-Genehmigung: Stipulierung der Weitergeltung des bisherigen Vergütungsbeschlusses mit der Möglichkeit/Verpflichtung des Vergütungsausschusses interimistisch Korrekturen vorzunehmen (vgl. Ausführungen oben).

3. Klärung und Präzisierung der Übergangsregelung

Unter der vorgeschlagenen Übergangsregelung sind verschiedene – teilweise technische – Punkte zu klären. Diese bedürfen der Klärung und Präzisierung.

- Übergangsregelung bei einem Opt-out gemäss E-Art. 18 Abs. 3

E-Art. 27 gibt den Gesellschaften für die Anpassung der Statuten und Reglemente eine Frist von zwei Jahren, ab Inkrafttreten dieser Verordnung, d.h. bis 31. Dezember 2015. Gemäss E-Art. 31 haben bereits an der Generalversammlung 2015 die ersten Abstimmungen über die Genehmigungen der Vergütungen der Organmitglieder zu erfolgen. Entscheidet sich eine Gesellschaft allerdings für das **Opting-out gemäss E-Art. 18 Abs. 3** entsteht ein **Widerspruch zwischen den Regelungen von E-Art. 27 und E-Art. 31**.

► Wir **beantragen** daher, dass beim Opting-out gemäss EArt. 18 Abs. 3 die erste Abstimmung über die Genehmigungen der Vergütungen der Organmitglieder erst im Jahr 2016 stattfinden muss.

- Genehmigungen der variablen Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat

Gemäss E-Art. 28 sind die bestehenden Arbeitsverträge innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung anzupassen, d.h. bis 31. Dezember 2014. E-Art. 31 Abs. 2 schreibt vor, dass über die variablen Vergütungen erstmals für das Geschäftsjahr abzustimmen ist, das mit oder nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt, d.h. für das Geschäftsjahr 2014, sofern das Geschäftsjahr am 1. Januar 2014 beginnt. Folglich wird an der Generalversammlung 2015 über die variablen Vergütungen für das Geschäftsjahr 2014 abgestimmt, mithin für eine Periode, in der die Arbeitsverträge noch nicht angepasst werden mussten. **Die Regelungen von E-Art. 28 und E-Art. 31 Abs. 2 stehen im Widerspruch.**

► Wir **beantragen** daher, dass die Übergangsfrist von Art. 31 Abs. 2 um ein Jahr verlängert wird.

- Vergütungsbericht

Eine ausdrückliche Übergangsbestimmung zum Vergütungsbericht (E-Art. 13 ff.) fehlt. Gemäss der Zusammenstellung des Bundesamts für Justiz zu den Übergangsbestimmungen / Anwendbarkeit der Verordnung gegen die Abzockerei ist gestützt auf E-Art. 26 bereits für die ordentliche Generalversammlung 2014 ein Vergütungsbericht zu erstellen. Der Vergütungsbericht ist retroaktiv. Müsste bereits für die ordentliche Generalversammlung 2014 ein Vergütungsbericht nach der neuen Verordnung erstellt werden, würde dieser über die Vergütungen im Geschäftsjahr 2013 Rechenschaft ablegen. Dies würde zu einer **Rückwirkung** führen, was gemäss E-Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 SchIT ZGB unzulässig ist. Zudem müsste die Revisionsstelle gemäss E-Art. 17 überprüfen, ob der Vergütungsbericht "dem Gesetz, dieser Verordnung und den Statuten" entspricht. Für 2013 ist eine solche **Prüfungsbestätigung gar nicht möglich**.

► Wir **beantragen** daher, dass für die Erstellung des Vergütungsberichts nach den Bestimmungen der Verordnung eine angemessene Übergangsbestimmung geschaffen wird.

C. Weitere Anliegen

1. Neuer Titel der Verordnung

Der vorgeschlagene Titel der Verordnung erscheint sehr aufreisserisch und entspricht nicht der nüchternen und seriösen Rechtssetzungstradition der Schweiz.

► Wir **beantragen**, dass dieser geändert wird, bspw. in „Verordnung über Vergütungen für die Organe börsenkotierter Aktiengesellschaften“.

2. Wahl von Stellvertretern für das Verwaltungsratspräsidium (E-Art. 2 Ziff. 2 und 4 Abs. 1)

Die in E-Art. 4 Abs. 1 vorgesehene Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter für das Verwaltungsratspräsidium durch die Generalversammlung geht über die Vorgaben von Art. 95 Abs. 3 BV hinaus. Es kann und soll aus unserer Sicht der Selbstkonstituierung des Verwaltungsrats überlassen werden, für den Fall des Ausscheidens eines Verwaltungsratspräsidenten eine Interimsregelung bis zur nächsten Generalversammlung zu treffen.

► Wir **beantragen**, in E-Art. 2 Ziff. 2 und E-Art. 4 Abs. 1 den Verweis auf die Wahl von Stellvertretern zu streichen.

3. Umschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses (E-Art. 7 Abs. 4)

Es sollte klargestellt sein und ist im Übrigen auch sachgerecht, dass die Statuten die Umschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses an das Organisationsreglement weiterdelegieren können. Dies umso mehr, weil Art. 95 Abs. 3 BV eine Bestimmung in der Form von E-Art. 7 Abs. 4 gar nicht verlangt.

► Wir **beantragen**, dass dies im Erläuternden Bericht ausdrücklich erwähnt wird.

4. Amtsdauer des UNAB (E-Art. 8 Abs. 3)

Zur Vermeidung von Unsicherheiten muss präzisiert werden, dass die Amtsdauer des Unabhängigen Stimmrechtsvertreters am Ende der nächsten Generalversammlung endet. Im Übrigen sollte die Abberufung analog Art. 705 OR geregelt werden. Bei einer Abberufung mit sofortiger Wirkung, wie dies der Entwurf vorsieht, könnte der Unabhängige Stimmrechtsvertreter nach dem Traktandum „Abwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters“ die ihm für die nachfolgenden Traktanden übertragenen Stimmen nicht mehr ausüben.

► Wir **beantragen** daher, in E-Art. 8 Abs. 3 zu präzisieren, dass die Amtsdauer am Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet und in E-Art. 8 Abs. 4 „jederzeit mit sofortiger Wirkung“ zu streichen.

5. Weisungserteilung an den UNAB (E-Art. 9 Abs. 2) und Folgen der Weisungslosigkeit (E-Art. 10 Abs. 2)

Aus Art. 95 Abs. 3 BV ergibt sich keine Notwendigkeit, die Weisungserteilung an den Unabhängigen Stimmrechtsvertreter bei Spontanträgen und die Folgen der Weisungslosigkeit in der VgdA zu regeln. Hier weicht der Vorentwurf leider von der Vorgabe ab, sich auf den Inhalt der Verfassungsbestimmung zu beschränken. Da sich widersprechende Spontanträge gestellt werden können, ist die vorgeschlagene Regelung denn auch kaum praktikabel, resp. würde zu vielen Enthaltungen führen. Die Regelung gemäss E-Art. 10 Abs. 2 würde in dieser Situation Generalversammlungsresultate klar verfälschen und könnte zu (Zufalls-)Resultaten führen, die von der Gesamtheit der Aktionäre so gar nie gewollt gewesen wären.

► Wir **beantragen** daher, E-Art. 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 zu streichen.

6. Anzahl Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns – präzisere Regelung (E-Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1)

Ziel der Minder-Initiative war, eine Kumulation von Mandaten in börsenkotierten Gesellschaften zu verhindern. Die in E-Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 gewählte Formulierung geht weit über das hinaus. Nicht nur wird mit „Rechtseinheiten die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen“ ein Begriff verwendet, der viele Fragen offenlässt (sind auch Rechtseinheiten erfasst, die nicht Unternehmen sind, bspw. im Handelsregister eingetragene Stiftungen? Sind auch ausländische Handelsregister erfasst?). Die Bestimmung erfasst Situationen, die auch sonst ausserhalb der Zielsetzung von Art. 95 Abs. 3 liegen. Bspw. werden auch Mandate umfasst, die in Ausübung der arbeitsvertraglichen Pflichten („ex officio“) wahrgenommen werden müssen (etwa Einsitznahme in Organe von Joint Venture Gesellschaften, an denen der Arbeitgeber keine Mehrheit hält), was in grossen Unternehmen relativ oft vorkommen kann.

► Wir **beantragen** daher, die Bestimmung auf Mandate in börsenkotierten Gesellschaften zu beschränken, eventualiter im Erläuternden Bericht zumindest festzuhalten, dass Mandate, die „ex officio“ wahrgenommen werden müssen, nicht unter die Regelung fallen.

7. Umschreibung „Höhe der Darlehen und Kredite“ (E-Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1)

► Wir **beantragen**, dass im Erläuternden Bericht klargestellt wird, dass die Höhe von Darlehen und Krediten nicht nur mit konkreten Zahlen sondern auch in bestimmbarer Weise umschrieben werden kann.

8. Vergütungsbericht und dessen Prüfung durch die Revisionsstelle (E-Art. 13ff.)

Wir gehen davon aus, dass der bisher **geltende Materialitätsgrundsatz** sowohl für die Offenlegung der Vergütungen wie auch für deren Prüfung durch die Revisionsstelle weiterhin Geltung hat.

► Aus Gründen der Rechtssicherheit **beantragen** wird, dass dies im Erläuternden Bericht so ausdrücklich festgehalten wird.

9. Zusatzbetrag für Geschäftsleitung – präzisere Formulierung der Bestimmung (E-Art. 19 Abs. 1)

In der Formulierung von E-Art. 19 Abs. 1 wurde der Möglichkeit nicht Rechnung getragen, dass ein Unternehmen ein Opt-out gemäss E-Art. 18 Abs. 3 machen kann.

► Wir **beantragen** daher folgende Präzisierung von E-Art. 19 Abs. 1:“die nach der Genehmigung der Vergütung nach Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3 oder Art. 18 Abs. 3 ernannt werden“

10. Unzulässige Vergütungen – Abgrenzungsschwierigkeiten verringern (E-Art. 20/21)

Wie bereits erwähnt, besteht insbesondere in Bezug auf Abgangsentschädigungen eine grosse Rechtsunsicherheit, welche Zahlungen darunter fallen und welche nicht. Es ergeben sich **in der Praxis zahlreiche Abgrenzungsschwierigkeiten**. Wir würden es daher sehr begrüssen, wenn zumindest im Rahmen des Erläuternden Berichts klarere Leitplanken verankert werden, was erlaubt ist und was nicht. Es stellt sich zudem die Frage, wie die Situation zu beurteilen ist, wenn ein Arbeitsvertrag eines Geschäftsleitungsmitglieds ausländischem Recht untersteht und das betreffende Land unter seinem Recht bei der Auflösung von Arbeitsverträgen bspw. die zwingende Ausrichtung von Abgangsentschädigungen vorsieht. Auch diesbezüglich wäre – zumal mit Blick auf die strafrechtlichen Sanktionen - eine Klärung wichtig.

D. VgdA-Bestimmungen/Regelungen, die von SwissHoldings ausdrücklich begrüsst werden

1. Opting-out Möglichkeit gemäss E-Art. 18 Abs. 3

Das Bestehen dieser Möglichkeit ist sehr wichtig, weil sie den Unternehmen eine praktikable Alternative zu den Abstimmungen unter E-Art. 18 Abs. 1 bietet. Vgl. auch oben B. Ziff. 2.

2. Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung (E-Art. 19)

Wir begrüssen die Klärung im Erläuternde Bericht (S. 23), dass die Statuten auch einen bestimmbaren Zusatzbetrag vorsehen können.

3. Unterscheidung Vergütungen im Voraus / Antrittsprämien

Wir begrüssen die Klärung im Erläuternde Bericht (S. 25). Aus Sicht der Wirtschaft ist vital, dass Vergütungen im Voraus und Antrittsprämien klar unterschieden werden.

4. Übertragung der Geschäftsführung – Bestätigung der jetzigen Rechtslage

Wir begrüssen die Klärung im Erläuternden Bericht (S. 12), dass E-Art. 6 die jetzige Rechtslage bestätigt und bedeutet, dass juristische Personen nicht als Mitglied der Leitungs- und Verwaltungsorgane in das Handelsregister eingetragen werden dürfen. Um jegliche Missverständnisse zu vermeiden, wäre allenfalls gar vorzuziehen, direkt den Wortlaut von Art. 95 Abs. 3 lit. b BV zu verwenden: „Die Führung der Gesellschaft kann nicht an eine juristische Person delegiert werden“

5. Ausgestaltung der elektronischen Fernabstimmung

Wir begrüssen, dass kein „direct voting“ verlangt wird und dass die Gesellschaften in der Ausgestaltung der elektronischen Identifikations- und Kommunikationssysteme grundsätzlich frei sind.

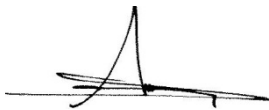
6. Stimm- und Offenlegungspflicht für Vorsorgeeinrichtungen

Die vorgeschlagenen Regelungen werden klar unterstützt. Sie respektieren den Volkswillen, sind praxistauglich und entsprechen weitgehend den Richtlinien für institutionelle Investoren, die Wirtschaftsverbände, zusammen mit den Vorsorgeeinrichtungen und institutionellen Anlegern erlassen haben.

Wir hoffen sehr, dass unsere Vorbringen angemessen berücksichtigt werden können. In diesem Sinne, danken wir Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen und den zuständigen Stellen in Ihrem Departement selbstverständlich jederzeit für allfällige Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SwissHoldings



Michel Demaré
Präsident



Christian Stiefel
Direktor

- cc**
- SH-Vorstand
 - David Frick, Vorsitzender der SH-Fachgruppe Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht